

Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die bis 18 Jahre alten Sportler sind im Unfallbereich nicht bei der ARAG versichert, Sie unterstehen dem Schutz des Kommunalen Schadenausgleichs, vertreten durch die Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger. Schadensmeldungen sind vom Verein an die Jugendpfleger zu richten.

Grundsätzlich muss jeder Sportunfall über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger dem Kommunalen Schadenausgleich gemeldet werden.

Der Kommunale Schadenausgleich leistet folgende Zahlungen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Invaliditätsentschädigung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 20% bis zu | 105.000,00 € |
| 2. Bergungs-/Überführungskosten bis zu | 1.200,00 € |
| 3. Begräbnisgeld bis zu | 2.500,00 € |

Eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muss innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss dann spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und beim Kommunalen Schadenausgleich geltend gemacht sein. Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung für Unfallfolgen nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad (MdE) 20% und mehr beträgt. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltage an gerechnet.

Andere Aufwendungen erbringt nur die Sporthilfe Niedersachsen, und zwar für Heilbehandlungskosten, Zahnersatz, Zahnbehandlungskosten sowie Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten.

Etwaige Anträge sind zu richten an: Sporthilfe Niedersachsen
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon: 0511/ 1268-140
Telefax: 0511/ 1268-190

Die Leistungen der Sporthilfe Niedersachsen sind subsidiär, d.h., sie können nur insoweit gewährt werden, als für den Schaden von anderer Seite kein Ersatz zu erlangen ist. Die Eltern sind danach verpflichtet, zunächst die Leistungen der Krankenkassen, Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen sowie etwaige Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen voll in Anspruch zu nehmen. Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen, da die Sporthilfe nicht an Dritte zahlt.